

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 02.07.2019 nach § 49 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 in Verbindung mit § 8 der Ordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg vom 18. Dezember 2012 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg vom 18.12.2018 die folgende Benutzungsordnung erlassen.

## **Benutzungsordnung für das Medienzentrum der Universitätsbibliothek Marburg**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehende Benutzungsordnung gilt für das Medienzentrum der Universitätsbibliothek Marburg an allen Standorten und in allen Räumlichkeiten, wo die unter § 2 Abs. (1) genannten Aufgaben erbracht werden, sowie für die Ausleihe von Multimedia-Geräten.
- (2) Für Teilbereiche des Medienzentrums gelten ggf. gesonderte Ordnungen, denen die Benutzerin/der Benutzer mit Benutzung dieser Teilbereiche zustimmt.

### **§ 2 Aufgaben des Medienzentrums**

- (1) Aufgaben des Medienzentrums der Universitätsbibliothek Marburg sind
  - a. die Bereitstellung von AV-Medien aus dem Bestand der Universitätsbibliothek,
  - b. die Bereitstellung von AV-Sicht-, Schnitt- und Produktionsarbeitsplätzen für die Verarbeitung und Produktion von AV-Medien,
  - c. die Bereitstellung von AV-Produktionsräumen für Ton- und Film-Produktionen,
  - d. die Bereitstellung von Multimedia-Geräten zur Ausleihe
  - e. sowie entsprechende Schulungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und sonstige Dienstleistungen

für jeweils berechnete Personenkreise der Benutzerinnen/Benutzer der Universitätsbibliothek.

- (2) Zur Erbringung dieser Aufgaben arbeitet die Universitätsbibliothek ggf. mit weiteren Einrichtungen zusammen.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Diese Benutzungsordnung wird durch Nutzung der jeweiligen Bereiche bzw. Leistungen des Medienzentrums anerkannt.
- (2) Die Benutzung der Räume, Ausstattung und Dienstleistungen des Medienzentrums ist ausschließlich zu Zwecken von Studium, Forschung und Lehre sowie für Belange der Öffentlichkeitsarbeit an der Philipps-Universität Marburg gestattet; über Ausnahmen entscheiden die Direktion der Universitätsbibliothek oder ihre Beauftragten. Eine Benutzung zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Für die Zulassung zur Benutzung einzelner Teilbereiche des Medienzentrums kann das Vorliegen einer rechtzeitig gestellten und positiv bestätigten Nutzungs- bzw. Reservierungsanfrage Voraussetzung sein. Im Rahmen des Antrags ist ggf. der Zweck der Nutzung in geeigneter Form darzulegen. Die Nutzung darf ausschließlich durch die

Antragstellerin/den Antragsteller, zu dem beantragten Zweck und im beantragten Zeitraum erfolgen.

- (4) Für die Zulassung zur Benutzung einzelner Teilbereiche des Medienzentrums kann das erfolgreiche Absolvieren einer entsprechend ausgewiesenen Einführungsveranstaltung, Schulung oder Einweisung Voraussetzung sein.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung zur Benutzung bzw. auf die Erbringung von Dienstleistungen. Insbesondere behält sich die Universitätsbibliothek vor, diese in solchen Fällen zu versagen, wo begründete Zweifel am Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. (2) oder (4) bestehen.

#### **§ 4 Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten der Benutzerin/des Benutzers**

- (1) Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten der Benutzerin/des Benutzers ergeben sich aus § 6 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 18.12.2018.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer trägt insbesondere Verantwortung für die Speicherung und Löschung der von ihr/ihm erzeugten oder bearbeiteten Daten. Die Universitätsbibliothek und ihr Personal haften nicht für die Sicherheit von Nutzerdaten; Nutzerdaten auf Geräten des Medienzentrums werden regelmäßig bzw. bei Bedarf gelöscht.
- (3) Schäden an Räumen, Ausstattung und Geräten sind dem Personal der Universitätsbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzung beschädigter Geräte ist umgehend einzustellen, um mögliche Folgeschäden zu verhindern.
- (4) Die Universitätsbibliothek behält sich vor, die routinemäßige Überprüfung benutzter Räume und Ausstattung sowie ausgeliehener Geräte auf Schäden in einem angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Benutzung durchzuführen, in jedem Fall aber vor Beginn einer nachfolgenden Benutzung/Ausleihe. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihr/ihm zugeordnet werden können.

#### **§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Tauglichkeit und Funktionsfähigkeit der Räume und Ausstattung sowie der Leihgeräte und Dienstleistungen des Medienzentrums.
- (2) Räume und Ausstattung (insbesondere Mobiliar, AV-Hard- und Software) sowie Leihgeräte dürfen ausschließlich anleitungsgemäß und zweckentsprechend verwendet bzw. eingesetzt werden. Anweisungen des Personals der Universitätsbibliothek oder ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Veränderungen an der Konfiguration von Geräten und Programmvoreinstellungen sowie die Installation von neuer Software (einschließlich Gerätetreibern und sonstiger Systemsoftware) durch die Benutzerin/den Benutzer sind untersagt. Jegliche Hardware-Veränderungen, insbesondere auch Änderungen an der Verkabelung, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Personal der Bibliothek. Notwendige Maßnahmen sind im Regelfall im Rahmen einer termingebundenen Einweisung mit dem Personal der Bibliothek abzustimmen.
- (4) Der Anschluss von eigener oder fremder Peripherie-Hardware (außer externen Datenträgern zum Zwecke des Lesens/Speicherns von Dateien) durch die Benutzerin/den Benutzer ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Personal der Bibliothek.

## § 6 Benutzung von AV-Arbeitsplätzen und -räumen

- (1) Zur Benutzung von AV-Arbeitsplätzen und –räumen zugelassen werden angemeldete Benutzerinnen/Benutzer der Universitätsbibliothek, die über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen. Für die Benutzung einzelner Funktionsbereiche sind aus technischen Gründen ggf. weitere Berechtigungen erforderlich (z. B. Vorliegen eines Nutzerkontos für den Internet-Zugang des Hochschulrechenzentrums).
- (2) Einzelne Räume können durch Verschließen vor dem Betreten Unbefugter geschützt werden. In diesen Fällen ist die Benutzerin/der Benutzer bei Unterbrechung oder Beendigung ihrer/seiner Nutzungstätigkeit in den Räumen für das Verschließen verantwortlich. Sie/er haftet gegenüber der Universitätsbibliothek für mögliche Schäden, die durch Betreten/Benutzung der Räume durch Unbefugte entstehen.
- (3) In allen Räumen gemäß Abs. (2) ist Essen und Trinken grundsätzlich untersagt.

## § 7 Benutzung durch Ausleihe von Multimedia-Geräten

- (1) Zur Ausleihe von Multimedia-Geräten zugelassen werden Benutzerinnen/Benutzer der Universitätsbibliothek, die über einen gültigen Bibliotheksausweis für Professorinnen/Professoren, Beschäftigte oder Studierende der Universität Marburg verfügen.
- (2) Die Ausleihe von Multimedia-Geräten erfolgt grundsätzlich gemäß § 14 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek vom 18.12.2018.
- (3) Ausgeliehene Multimedia-Geräte dürfen ausschließlich in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Philipps-Universität Marburg eingesetzt werden; die Nutzung außerhalb der Universität, insbesondere im Rahmen von Dienstreisen oder Exkursionen, ist genehmigungspflichtig. Die Benutzerin/der Benutzer haftet gegenüber der Universitätsbibliothek insbesondere auch für solche Schäden, die an den ausgeliehenen Geräten durch Dritte verursacht wurden.
- (4) Die Ausleihe von Multimedia-Geräten ist ausschließlich nach rechtzeitiger und positiv beschiedener Vorabreservierung möglich. Bei Nicht-Abholung reservierter Geräte zum vereinbarten Abholtermin behält sich die Universitätsbibliothek eine anderweitige Vergabe der Geräte vor.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 04.07.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin